

# Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 4 K 15/24

Regensburg, 28.05.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 29.07.2025</b>	<b>13:30 Uhr</b>	<b>E04, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Regensburg, Augusten- str. 5, 93049 Regensburg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Regensburg von Regensburg  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	224,96/1000	Wohnung im Obergeschoß samt Loggia	6	Dachterrasse und Gründach	30166
2	2/1000	Doppelparker im Erdgschoß	3		30169

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Regensburg	3851/19	Gebäude- und Freifläche	Udetstraße 55, 57	0,0851

### Lfd. Nr. 1

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

93049 Regensburg, Udetstraße 57: 3-Zimmer-Wohnung im OG samt Loggia u. Dachterrasse;  
Wohnfl. ca. 90,9 m<sup>2</sup>; BJ. 2000

**Verkehrswert:** 390.000,00 €

### Lfd. Nr. 2

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

93049 Regensburg, Udetstraße 55: Doppelparker im EG; BJ. 2000

**Verkehrswert:**

30.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.